

Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung (2016)

Präambel

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung der Prämie in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anwendungsbereich
Artikel 2	Gesetzliche Grundlagen
Artikel 3	Geltungsbereich
Artikel 4	Umfang der Versicherung
Artikel 5	Dauer der Versicherung
Artikel 6	Stilllegung
Artikel 7	Ausschlüsse
Artikel 8	Verschulden
Artikel 9	Versicherungssumme, Versicherungswert, Ersatzleistung
Artikel 10	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 11	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 12	Gefahrerhöhung
Artikel 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 14	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 15	Klagefrist
Artikel 16	Kündigung
Artikel 17	Vertragsdauer, Veräußerung
Artikel 18	Gerichtsstand
Artikel 19	Form der Erklärung

Artikel 1 Anwendungsbereich

Die Helvetia bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz an allen nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Gegenständen, die sich im Fahrzeuginnenraum des in der Police angeführten, in Österreich behördlich zugelassenen, Kraftfahrzeuges gemäß Artikel 1 Pkt. (2) befinden (Autoinhalte).

- (1) Hierzu zählen Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die der Versicherungsnehmer und/oder die mit seinem Willen das Fahrzeug nutzende Personen im Kraftfahrzeug mitführen, wie zum Beispiel Reisegepäck sowie Gegenstände des beruflichen oder gewerblichen Bedarfs wie Werkzeuge, Arzttaschen samt Inhalt, Mobiltelefone und Laptops.
- (2) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Personenkraftfahrzeuge sowie Lastkraftfahrzeuge mit maximal einer Tonne Nutzlast. Ausgenommen sind Lastkraftfahrzeuge über eine Tonne Nutzlast, Wohnmobile, Wohnkabinen, Wohnwägen sowie Anhänger.

Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des internationalen Privatrechts. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf die Staaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.

Artikel 4 Umfang der Versicherung

Die Helvetia leistet Ersatz für Verlust und/oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

- (1) Transportmittelunfall des die versicherten Gegenstände befördernden Kraftfahrzeuges. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.
- (2) Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben und Überschwemmungen. Eine Naturkatastrophe liegt nur bei einer länger andauernden und großräumigen Schadenlage vor, die mit der normalerweise vorgehaltenen Gefahrabwehr nicht angemessen bewältigt, sondern nur mit überregionaler Hilfe unter Kontrolle gebracht werden kann.
- (3) Brand, Blitzschlag, Explosion
- (4) Verlust und/oder Beschädigung von außen nicht sichtbar untergebrachten versicherten Gegenständen durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Kraftfahrzeugen - durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges, oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 75,00 selbst zu tragen.

Artikel 5 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände in das Kraftfahrzeug eingebracht sind und endet mit der Entnahme aus demselben Kraftfahrzeug.

Artikel 6 Stilllegung

Während der Stillliegezeiten/Kennzeichenhinterlegung besteht weiterhin Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages.

Artikel 7 Ausschlüsse

- (1) Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Gefahren:
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
 - b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger durch von Behörden oder Gerichten veranlasste Maßnahmen sowie Veruntreuung durch Dritte
 - d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen
 - e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen oder Prozessabläufen oder sonstigen Systemen der elektronischen Datenverarbeitung sowie Gefahren aus deren Missbrauch oder aus deren Manipulation (Computerviren) oder Beschädigung durch Dritte
 - f) der Kernenergie und der Radioaktivität
 - g) gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Kaskoversicherung); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia auf Verlangen alle ihm über die

anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

(2) Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:

- a) Inneren Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
- b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- c) Verkratzungen und Abschürfungen, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
- d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, es sei denn, dass es durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde
- e) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- f) Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- g) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart
- h) Wertminderung
- i) mittelbare Schäden aller Art.

(3) Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Gegenstände:

- a) Gegenstände die sich nicht im Fahrzeuginnenraum befinden, z.B. Dachbox inklusive Inhalt, Fahrradträger, etc.
- b) all diejenigen Gegenstände, an welchen der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen gemäß Artikel 1 Pkt.(1) kein anderes Interesse haben, als jenes, dass sie den Auftrag zum Transport, zur Durchführung des Transportes oder zu deren Versicherung erhalten haben
- c) Gegenstände mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Schmucksachen, Pelze, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen, Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art sowie Musterkollektionen
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholika sowie Tabakwaren.

Artikel 8 Verschulden

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Artikel 9 Versicherungssumme, Versicherungswert, Ersatzleistung

- (1) Die in der Police dokumentierten Versicherungssummen gelten je Schadenereignis auf "Erstes Risiko".
- (2) Als Versicherungswert gilt der Neuwert. Darunter fallen die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Gegenständen gleicher Art und Güte bzw. die Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

War der Zeitwert einzelner vom Schaden betroffener Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird für diese höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gegenstandes insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

- (3) Im Falle der Beschädigung ersetzt die Helvetia die Kosten der

Instandsetzung der beschädigten Gegenstände, höchstens je doch deren Wert gemäß Artikel 9 Pkt.(2). Ist eine Instandsetzung innerhalb dieses Wertes nicht möglich, so hat sich der Versicherungsnehmer den Wert der beschädigten Güter (Restwert) anrechnen zu lassen.

- (4) Die Helvetia ist nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen oder Teile dieser zu übernehmen.
- (5) Die Fälligkeit der Leistungen der Helvetia bestimmt sich nach § 11 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder die mit seinem Willen das Fahrzeug nutzenden Personen aus Anlass des Schadenfalles eingeleitet ist, kann die Helvetia die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

Artikel 10 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- (1) Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
- (2) Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- (4) Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt die Helvetia gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39 und 39a VersVG geregelt.
- (6) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, gebührt der Helvetia die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, inklusive einer angemessenen Geschäftsgebühr für den daraus entstandenen Mehraufwand. (§ 40 VersVG)
- (7) Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt der Helvetia die Prämie, die sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem die Helvetia von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. (§ 68 Abs.2 VersVG)

Artikel 11 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Helvetia wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem die Helvetia ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Helvetia gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Das Recht der Helvetia, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. (§ 22 VersVG)

Artikel 12 Gefahrerhöhung

- (1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Helvetia keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung der Helvetia vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er der Helvetia unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- (2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Erhöhung der Gefahr ein, kann die Helvetia kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. (1) genannten Pflichten, ist die Helvetia außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr, die der Helvetia bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr der Helvetia gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit der Helvetia (gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG) bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten hat.

Artikel 14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit der Helvetia (gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der Helvetia einzuholen und zu befolgen.
- (3) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag oder Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der nächsten Sicherheitsbehörde zu erstatten, sowie diese der Helvetia vorzulegen.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat der Helvetia jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Helvetia erforderlich sind.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia bei Eintritt eines Versicherungsfalles insbesondere folgende Unterlagen zu beschaffen:
 - Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens
 - Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen
 - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle
 - Wertnachweise (Originalrechnungen)
 - Bezifferung des Schadens

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch gemäß § 67 VersVG auf die Helvetia über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Gibt der Versicherungsnehmer seinen

Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird die Helvetia von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Artikel 15 Klagefrist

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Helvetia dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen in geschriebener Form abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

Artikel 16 Kündigung

Im Schadenfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadens den Vertrag in geschriebener Form zu kündigen.

Die Helvetia hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 17 Vertragsdauer, Veräußerung

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dieser kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt werden. (§ 8 Abs.2 VersVG)

Das gegenseitige Recht der Schadenfallkündigung bleibt davon unberührt. Diese ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die Helvetia hat eine Frist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges endet der Versicherungsvertrag ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Dieser geht nicht auf den Erwerber über. Der Wegfall oder die Veräußerung ist der Helvetia unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Artikel 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem die Helvetia - bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer - in Österreich ihren Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Artikel 19 Form der Erklärung

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die Helvetia ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.